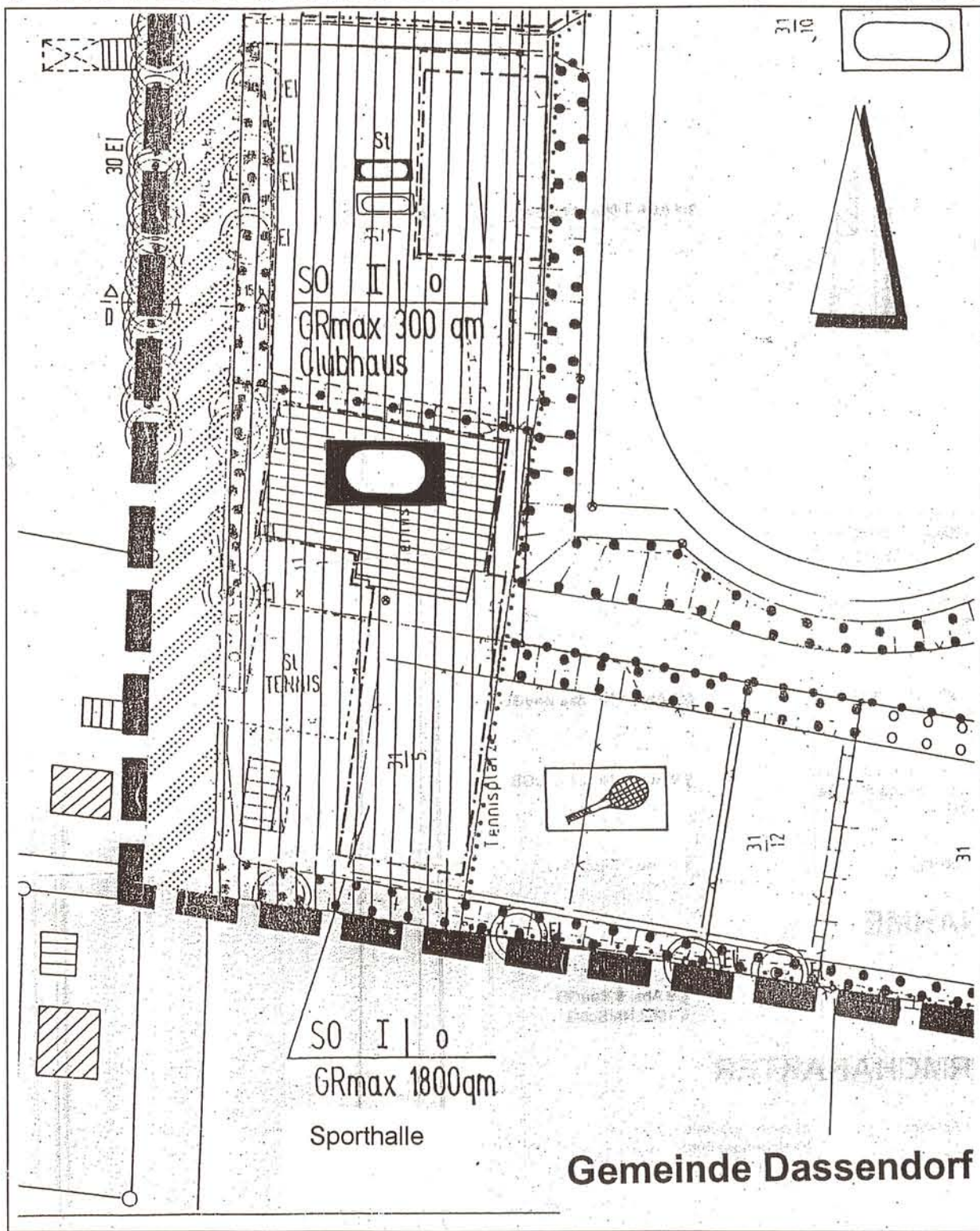


PLANZEICHNUNG

M 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

Geänderte Festsetzung:



Sportlichen Zwecken dienende Einrichtung
Sporthalle

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat am 24.08.2004 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
2. Die von der Planung berührten Behörden wurden mit Schreiben vom 28.09.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben in der Zeit vom 30.09.2004 bis zum 20.10.2004 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten abgegeben werden können, in der Zeit vom 29.09.2004 bis zum 21.10.2004 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Gemeindevertretung hat die eingegangenen Stellungnahmen am 26.10.04 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
5. Die Gemeindevertretung hat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, am 26.10.04 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Dassendorf, den 27.10.04


Bürgermeister

6. Die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Dassendorf, den 16. Nov. 2004


Bürgermeister

7. Der Beschluß der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 22.11.04 bis zum 07.12.04 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.12.2004 in Kraft getreten.

Dassendorf, den

19.12.04

Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 17

GEBIET:

„Sportplatz“ südl. Bornweg, östl. Wendelweg,
nördl. B 207 ab Tennisplätze, westl. Grenze der
vorh. Baugrundstücke Fasanenstieg

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuchs wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.10.04 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet „Sportplatz“ südl. Bornweg, östl. Wendelweg, nördl. B 207 ab Tennisplätze, westl. Grenze der vorh. Baugrundstücke Fasanenstieg“, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen: